

IV. Der Aufsichtsrat¹

1. Zuständigkeiten und Aufgaben

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Der Aufsichtsrat erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

1.1. Gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeiten

Gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten beschließt der Aufsichtsrat u.a. über:

- den Jahresabschluss (§ 172 AktG)
Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten hierfür rechtzeitig vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen die Prüfungsberichte und weitere entscheidungserhebliche Unterlagen. Die entsprechenden Sitzungen werden in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers abgehalten.
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Art. 39 Abs. 2 SE-VO, § 84 AktG) sowie deren Vergütung und Anstellungsverträge
- Änderung der Satzung, soweit es nur die Fassung betrifft (§ 179 AktG i.V.m. § 11 Abs. 3 der Satzung)
- Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§ 89 AktG) und an Aufsichtsratsmitglieder (§ 115 AktG)
- Beratungsverträge der Aufsichtsratsmitglieder mit dem Unternehmen (§ 114 AktG)
- zustimmungspflichtige Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen

1.2. Zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 11 der Satzung

1.2.1. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß § 11 der Satzung wird folgenden Gruppen zugeordnet:

- Akquisitionen und Desinvestitionen
- Finanz- und Grundstücksgeschäfte

¹ Sämtliche Funktions- und Ämterbezeichnungen in der nachfolgenden Geschäftsordnung sind ungeachtet des grammatischen Geschlechts geschlechtsneutral zu verstehen.

- Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Produktions- oder Geschäftszweige
- Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
- Beteiligung an anderen Unternehmen und Aufgabe solcher Beteiligungen

Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu obigen Geschäften ist dann erforderlich, wenn sie über den Rahmen des normalen, laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehen und von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.

Die Zustimmungserfordernisse gelten auch für entsprechende Geschäfte bei verbundenen Unternehmen.

Die Zustimmungserfordernisse in § 3 der Satzung bleiben unberührt.

1.2.2. a) Grundstücks- und Finanzgeschäfte sollten i.d.R. dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, wenn im Einzelfall folgende Richtwerte erreicht oder überschritten werden:

- € 20 Mio. für Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
- € 150 Mio. für Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite
- € 50 Mio. für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie für Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten.

b) Bei den Akquisitionen und Desinvestitionen (einschließlich des Erwerbs bzw. der Aufgabe einer Beteiligung an anderen Unternehmen) können feste Bezugsgrößen und Schwellenwerte die wirtschaftliche Bedeutung dieser Geschäfte nicht hinreichend berücksichtigen. Maßgeblich für die wirtschaftliche Bedeutung sind unabhängig von der jeweiligen Größe des Geschäfts die davon ausgehenden Chancen und Risiken für den Konzern hinsichtlich einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Rentabilität und der Finanzkraft. Dies zu beurteilen, unterliegt primär der pflichtgemäßen Beurteilung des Vorstands in eigener Verantwortung. Er hat bei dieser Beurteilung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden und Kriterien aus der Unternehmensbewertung hinzuzuziehen, wie z.B. Cashflows, Investitions- oder Desinvestitionsausgaben zur Bilanzsumme, Umsatzerwartungen sowie Ergebnisbeiträge und Risikoanalysen.

Der Vorstand soll Akquisitions- und Desinvestitionsvorhaben daher nach diesen Kriterien beurteilen und sie gegebenenfalls dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorlegen. Im Zweifelsfall soll mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden erörtert werden, ob das jeweilige Geschäft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Wird in einer Sitzung des Aufsichtsrats vom Vorstand über eines der unter b) fallenden Geschäfte ausführlich berichtet und hat der Aufsichtsrat diesen Bericht durch Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen, was im Protokoll zu vermerken ist, so gilt die Zustimmung

des Aufsichtsrats zum Abschluss des Geschäfts als erteilt, sofern sich der Umfang des Geschäfts, seine Risiken und seine vorgesehene Durchführung nicht wesentlich ändern.

1.3. Sonstige Zuständigkeiten

Für eine Reihe von Aufgaben hat der Aufsichtsrat Ausschüsse mit entsprechenden Beratungs- und Beschluss-Funktionen gebildet. Die Aufgaben sind in den nachfolgenden Ziffern 10-12 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze definiert.

2. **Zusammensetzung und Vergütung**

- 2.1 Bei der Aufstellung von Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner soll dabei auf die internationale Tätigkeit des SGL-Konzerns, Vielfalt (Diversity) und potenzielle Interessenkonflikte geachtet werden.

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die festgelegten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Die Ziele und der Stand der Umsetzung sollen veröffentlicht werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei, wie auch bei ihrer Amtseinführung, sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder beträgt 72 Jahre.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll im Regelfall mit Ablauf seiner dritten Amtszeit im Aufsichtsrat nicht mehr als Kandidat für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Amtszeiten aufgrund einer gerichtlichen Bestellung in den Aufsichtsrat bleiben unberücksichtigt. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied an der Gesellschaft nach Maßgabe des DCGK wesentlich beteiligt ist, einen solchen wesentlichen Aktionär der Gesellschaft kontrolliert oder eine maßgebliche Führungsfunktion bei einem wesentlichen Aktionär bekleidet, liegt eine grundsätzliche Ausnahme von der vorgenannten Regel vor und es gilt insoweit keine zeitliche Beschränkung.

- 2.2. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden, es sei denn die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die zusammen mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Die Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes in diesem Fall muss der Hauptversammlung besonders begründet werden.

Weiterhin dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine wesentlichen Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des SGL Konzerns ausüben.

Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär (d.h. den Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten) offenlegen. Der Aufsichtsrat kann jedoch von der Offenlegung einer der vorgenannten Informationen absehen, soweit nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär diese Information für seine Wahlentscheidung nicht als maßgebend ansehen würde.

- 2.3. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Wer als Aufsichtsratsmitglied dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei (2) Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen, aber keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer dieser Gesellschaften wahrnehmen. Wer als Aufsichtsratsmitglied keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf (5) Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Der Aufsichtsrat wird sich zudem bei seinen Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder vergewissern, dass die jeweiligen Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand des Mandats aufbringen können.
- 2.4. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der SGL Carbon SE festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung.
- 2.5. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Lagebericht/Anhang des Geschäftsberichts individualisiert ausgewiesen. Die Vergütungen für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder werden individualisiert im Corporate Governance Bericht/Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben.

3. Sitzungen, Sprachen, Teilnahme an Hauptversammlungen

3.1. Ordentliche Sitzungen

Der Aufsichtsrat hält je Geschäftsjahr vier ordentliche Sitzungen ab. Für die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung reicht das Verlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds aus.

3.2. Außerordentliche Sitzungen

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden (§ 110 AktG).

3.3. Ort der Sitzungen

Ordentliche Sitzungen finden, soweit vom Vorsitzenden nicht anders bestimmt, in Wiesbaden statt.

3.4. Sprachen

Alle Schriftstücke und Dokumente sowie mündliche Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsverbindlich in der deutschen Sprache. Einladung, Tagesordnung, wesentliche vorbereitende Unterlagen und das Protokoll der Aufsichtsratssitzung werden ins Englische übersetzt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden in deutscher Sprache durchgeführt und simultan in die englische Sprache übersetzt.

3.5. Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats selbst Aktionäre sind und sie ihre sich aus den Aktien ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung ausüben oder sich in der Ausübung vertreten lassen, haben sie vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden oder einer von ihm bevollmächtigten Person die Zahl der von ihnen gehaltenen stimmberechtigten Aktien mitzuteilen. Gemäß § 136 Abs. 1 AktG dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats beim Tagesordnungspunkt "Entlastung des Aufsichtsrats" ihr Stimmrecht nicht ausüben oder ausüben lassen. Für die Aufsichtsratsmitglieder steht eine Simultanübersetzung in die englische Sprache zur Verfügung.

4. Teilnahme an Sitzungen, Einladung

4.1. Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats berechtigt und verpflichtet. Verhinderungen sind dem Vorsitzenden so früh wie möglich mitzuteilen. Die Entsendung von Stellvertretern (Sitzungsvertretern) ist nicht zulässig. Die Teilnahme Abwesender an Abstimmungen ist durch Stimmbotschaft, die einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats erteilt wird, möglich.

4.2. Verhinderung

Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, soll dies im Geschäftsbericht der Gesellschaft entsprechend vermerkt werden. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.

4.3. Vorstand

Soweit der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender nichts Abweichendes vorsieht, sind die Mitglieder des Vorstands regelmäßig zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats berechtigt und verpflichtet. Sie haben die erforderlichen Berichte zu geben und die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder zu beantworten.

Der Vorstand nimmt hingegen nicht an der Sitzung des Aufsichtsrats teil, soweit der Abschlussprüfer zu dieser Sitzung als Sachverständiger hinzugezogen wird, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet die Teilnahme des Vorstands für erforderlich.

4.4. Dritte

Neben Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands dürfen an Sitzungen des Aufsichtsrats mit Ausnahme eines Protokollführers und von Simultandolmetschern grundsätzlich keine anderen Personen teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann jedoch Sachverständige und Auskunftspersonen zu Sitzungen einladen und deren Anwesenheit bei Berichterstattungen und Beratungen gestatten. Er muss dies tun, soweit dies vom Gesetz verlangt wird, z.B. die Sitzungsteilnahme des Abschlussprüfers im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses. Die Anwesenheit anderer Personen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

4.5. Reguläre Einladungsfrist

Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen (§ 10 Abs. 3 der Satzung). Bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Im Interesse der Teilnahme aller Mitglieder an Sitzungen hat der Vorsitzende die voraussichtlichen Termine so früh wie möglich informatorisch bekannt zu geben. Dabei soll auf die Terminwünsche der Aufsichtsratsmitglieder sowie auf die Belange der Gesellschaft (insbesondere Verfügbarkeit vor Abschlüssen) Rücksicht genommen werden.

4.6. Verkürzte Einladungsfrist

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist von 14 Tagen abgekürzt werden (§ 10 Abs. 3 der Satzung). Ein dringender Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Maßnahme oder ein Beschluss des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf und der Vorstand dies dem Vorsitzenden mitteilt.

4.7. Form der Einladung

Im Hinblick auf die gebotene Vertraulichkeit soll die Einladung an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder schriftlich erfolgen. Der Vorsitzende kann jedoch auch bestimmen, dass per Fax oder telefonisch oder, soweit rechtlich zulässig, per e-mail, eingeladen wird. Aus diesem Grund und im Hinblick auf das in § 10 Abs. 7 der Satzung geregelte schriftliche Abstimmungsverfahren hat jedes Aufsichtsratsmitglied am Sitz der Gesellschaft seine Telefon- und Telefaxnummer sowie seine

e-mail Adresse anzugeben, unter der er üblicherweise an Werktagen tagsüber erreichbar ist. Änderungen dieser Nummern sind unverzüglich mitzuteilen.

4.8. Inhalt der Einladung, Tagesordnung

Die Einladung muss die Gesellschaft und den Einladenden bezeichnen sowie Ort, Tag und Zeit der Sitzung mitteilen. Daneben sind alle Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Sollen Beschlüsse gefasst werden, so soll nach Möglichkeit der Beschlusswortlaut - eine sinngemäße Darstellung ist ausreichend - aufgeführt sein. Soweit Beschlussfassungen anstehen, deren Inhalt in der Einladung bzw. Tagesordnung ausreichend bezeichnet sind, sollen der Einladung auch Formulare für Stimmbotschaften beigelegt werden.

5. **Leitung der Sitzungen und sonstige Pflichten des Vorsitzenden**

5.1. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Zur Leitung gehören insbesondere:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Präsenz, insbesondere wegen der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats zur Abwicklung der Tagesordnung
- Entscheidung über die Teilnahme von Dritten
- Entscheidung über eine etwa erforderliche oder zweckmäßige Umstellung der Tagesordnung
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung
- Sicherstellen, dass alle Sitzungsteilnehmer zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die erforderlichen Informationen erhalten, soweit dies noch nicht oder noch nicht ausreichend geschehen ist
- Sicherstellen von korrekter Protokollführung
- Sicherstellen einer sachlichen und ausreichenden Diskussion der Gegenstände der Tagesordnung
- Verhinderung oder Unterbindung allzu ausführlicher, unsachlicher oder gar störender Diskussionsbeiträge
- Unterbrechung der Sitzung, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig erscheint
- Hinwirken auf eine Vertagung, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig erscheint; u.U. durch Stellung eines eigenen Geschäftsordnungsantrags
- Entscheidung über den Schluss der Diskussion, sofern nicht ein Geschäftsordnungsbeschluss auf Fortsetzung gefasst wird
- Entscheidung, in welcher Form abgestimmt wird, durch Handaufheben, durch Zuruf oder geheim
- Entscheidung über etwaige Stimmverbote für Aufsichtsratsmitglieder

- Formulierung der Abstimmungsfrage
 - Leitung der Abstimmung
 - Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
 - Entscheidung über den Schluss der Sitzung
- 5.2. Der Vorsitzende hält die Mitglieder des Aufsichtsrats an, regelmäßig zu prüfen, ob die durch das Gesetz (u.a. § 100 AktG) oder in dieser Geschäftsordnung beschriebenen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der SGL Carbon SE noch vorliegen, insbesondere im Hinblick auf die Höchstzahl von gehaltenen Aufsichtsratsmandaten.
- 5.3. Der Vorsitzende bereitet die Veröffentlichungen, Berichte und sonstigen Stellungnahmen des Aufsichtsrats vor und überwacht dabei die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Er nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- 5.4. Der Vorsitzende ist Ansprechpartner des Vorstands in allen Fragen, die das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand betreffen. Darüber hinaus koordiniert er die Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat und seine einzelnen Mitglieder und animiert die Mitglieder, ihre Erfahrungen und Kenntnisse im partnerschaftlichen Dialog dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

6. Beschlussfassung in Sitzungen

6.1. Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach der Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmenthaltung gilt als Teilnahme.

6.2. Beschlussverfahren

Beschlüsse müssen ausdrücklich gefasst werden. Dabei entscheidet der Vorsitzende über die Art und Weise der Abstimmung: durch Handaufheben, durch Zuruf, geheim oder auf andere Weise. Eine geheime Abstimmung soll nur in besonderen Ausnahmefällen stattfinden.

6.3. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, der als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat bestellt wurde. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu.

6.4. Beschlussfassung über den Vorsitz des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei (2) Stellvertreter, von denen einer als Vertreter der Anteilseigner und einer als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt wurde. Zum Vorsitzenden darf nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden. Werden der Hauptversammlung Kandidaten für vakante Aufsichtsratssitze vorgeschlagen und ist ein neuer Aufsichtsratsvorsitzender zu wählen, dann ist den Aktionären für den Vorsitz ein entsprechender Vorschlag zu unterbreiten.

6.5. Beschlüsse über nicht in der Tagesordnung enthaltene Themen

Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Themen darf nur erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Anwesende Mitglieder haben ihren Widerspruch spätestens vor der Beschlussfassung zu erklären. Abwesende Mitglieder müssen innerhalb der Frist widersprechen, die der Vorsitzende bestimmt hat. Ist die Bestimmung einer Frist nicht erfolgt, so beträgt die Frist drei Tage ab Mitteilung des Inhalts der erfolgten Beschlussfassung an die abwesenden Aufsichtsräte. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die Frist für Widersprüche abgelaufen ist.

6.6. Teilnahme an einer Sitzung durch Video- oder Telefonkonferenz

Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen, gelten als anwesend, wenn keines der in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder dem unverzüglich widerspricht.

6.7. Stimmbotschaften

Ein Aufsichtsratsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, soll an Abstimmungen mittels Stimmbotschaft teilnehmen, soweit dies der Gegenstand der Beschlussfassung zulässt. Die Stimmbotschaft kann nur einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats und nur schriftlich erteilt werden. Sie muss klar erkennen lassen,

- wer sie ausgestellt hat (Unterschrift erforderlich)
- wem sie erteilt ist (Erteilung an mehrere Aufsichtsratsmitglieder in bezeichneter Reihenfolge möglich)
- zu welchen Tagesordnungspunkten abgestimmt wird
- wie zu den einzelnen Beschlussvorschlägen abgestimmt werden muss.

7. Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (§ 10 Abs. 7 der Satzung)

7.1. Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher (Telefax) oder fernmündlicher Erklärungen oder, soweit rechtlich zulässig, per e-mail, herbeiführen, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer vom

Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zugang der Aufforderung zur Beschlussfassung normalerweise erwartet werden kann.

- 7.2. In der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb derer die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Aufsichtsratsmitgliedern, die innerhalb der Frist nicht geantwortet haben, kann der Vorsitzende oder sein Beauftragter eine Nachfrist setzen. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teil, so ist das nicht als Widerspruch gegen das Abstimmungsverfahren zu werten.
- 7.3. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter erstellt über die Beschlussfassung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich übermittelt. Für die Genehmigung des Protokolls gilt Ziffer 14.3 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze entsprechend.

8. Bildung von Ausschüssen

- 8.1. Zur Behandlung komplexer Sachverhalte bildet der Aufsichtsrat im Rahmen dieser Grundsätze verschiedene Ausschüsse. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist auf die notwendige fachliche Eignung der jeweiligen Ausschussmitglieder zu achten. Die Einrichtung und die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:
- Personalausschuss
 - Nominierungsausschuss
 - Prüfungsausschuss
- 8.2. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Aufsichtsrats, weitere ständige Ausschüsse oder Ausschüsse, die temporär tätig werden, zu beschließen. Bei der Beschlussfassung über die Bildung weiterer Ausschüsse ist ausdrücklich festzuhalten, welche Aufgaben der Ausschuss hat, wie er sich zusammensetzt und ob beziehungsweise inwieweit er Befugnisse zur Beschlussfassung hat.

9. Allgemeine Vorschriften über die Ausschüsse

9.1. Bildung, Amtsdauer

Alle Ausschüsse sollen in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsräte bestellt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

9.2. Geschäftsordnung, Vorsitz

Die Grundsätze für den Aufsichtsrat gelten entsprechend auch als Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Ziffer 4.3 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze gilt jedoch mit der Maßgabe, dass Mitglieder des Vorstands nur in Absprache mit dem jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Beschlüsse erfordern die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses. Mit Ausnahme des Prüfungsausschusses gemäß nachstehender Ziffer 12.1 ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich Vorsitzender der Ausschüsse, es sei denn, es wird etwas anderes beschlossen. Ist ein Ausschuss mit der gleichen Zahl von Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer besetzt, findet Ziffer 6.3 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze (Beschlussfassung) entsprechende Anwendung.

9.3. Andauernde Verhinderung von Mitgliedern

Werden Ausschüsse durch andauernde Verhinderung eines oder mehrerer seiner Mitglieder beschlussunfähig, werden die anwesenden Mitglieder den Vorsitzenden auffordern, im Aufsichtsrat ein geeignetes Ersatzmitglied wählen zu lassen, das für die Dauer der Abwesenheit dem Ausschuss angehört.

9.4. Bekanntgabe der Beschlüsse der Ausschüsse, Protokoll

Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergeben. Insbesondere im Personalausschuss kann das Protokoll auf Anlagen verweisen, die nicht Bestandteil des Protokolls des Gesamtaufwichtsrats (Ziffer 14.2 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze) sind.

Der Vorsitzende wird in der Sitzung des Aufsichtsrats, der einer Sitzung eines Ausschusses folgt, den gesamten Aufsichtsrat über Gegenstand der Beratung und Art der Beschlussfassung informieren.

10. **Personalausschuss**

10.1. Der Personalausschuss hat drei Mitglieder. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der als Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bestellt ist, gehören dem Ausschuss kraft Amtes an. Das dritte Mitglied wird auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vom Aufsichtsrat entsprechend der Bestimmung in Ziffer 6.3 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze gewählt. Der Ausschuss tagt bei Bedarf in der Regel vor den regulären Sitzungen des Aufsichtsrats.

10.2. Der Personalausschuss ist, soweit es um die Vergütung, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder geht, ein beratender Ausschuss. Er bereitet mit der erforderlichen Vertraulichkeit Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, der für die Festsetzung der Vorstandsvergütung zuständig ist.

Der Personalausschuss erarbeitet Vorschläge und bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats u.a. in den nachfolgenden Angelegenheiten vor:

- Bestellung, Verlängerung der Bestellung und Abberufung
- Festgehälter sowie kurz-, mittel- und langfristige variable Vergütungsregelungen
- Altersversorgung und sonstige Nebenleistungen

Der Vorschlag an den Aufsichtsrat berücksichtigt im Falle der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds, dass die Erstbestellung regelmäßig längstens für drei Jahre erfolgen soll.

10.3. Der Personalausschuss ist im Übrigen ein beschließender Ausschuss. Er berät und entscheidet, ggf. unter Berücksichtigung vorheriger Beschlüsse des Aufsichtsrats, anstelle des Aufsichtsrats in den nachfolgenden Angelegenheiten:

- Regelung der rechtlichen Beziehung zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Vorstandsmitgliedern, insbesondere Abschluss, Änderung, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge
- Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern
- Interessenkonflikte gemäß Ziffer 4 des Abschnitts III der Corporate Governance Grundsätze der inneren Ordnung des Vorstands (mit der Einschränkung, dass der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zuständig ist, soweit es sich bei dem Interessenskonflikt um ein zustimmungspflichtiges Geschäft des Unternehmens mit nahestehenden Personen handelt)
- Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder
- Entscheidung über den Aufschub der Veröffentlichung einer Ad-hoc Mitteilung nach Art. 17 (4) MAR für Sachverhalte, die in der originären sachlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats stehen (etwa Bestellung oder Abberufung des Vorstands gemäß § 84 AktG)

10.4. Der Personalausschuss erarbeitet Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und bereitet die Bestellung durch den gesamten Aufsichtsrat vor. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden, auch unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielgröße bezüglich des Frauenanteils im Vorstand. Der Personalausschuss soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

11. Nominierungsausschuss

11.1. Mitglieder, Sitzungen

Der Nominierungsausschuss besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Anteilseigner des Aufsichtsrats. Der Ausschuss tagt bei Bedarf.

11.2. Aufgaben

Der Nominierungsausschuss ist zuständig für die Erarbeitung von Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, die von der Hauptversammlung gewählt werden bzw. durch das Gericht ersatzweise bestellt werden. Dabei ist er an die Regelungen in Abschnitt IV Ziffer 2.1-2.3 der Corporate Governance Grundsätze gebunden. Der Ausschuss befasst sich weiterhin mit der Nachfolgeplanung der Mitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat.

12. **Prüfungsausschuss (Audit Committee)**

12.1. Mitglieder, Wahl

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen 2 (zwei) Mitglieder Vertreter der Anteilseigner- und 2 (zwei) Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmerseite sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat entsprechend der Bestimmung in Ziffer 6.3 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses, der ein Vertreter der Anteilseignerseite zu sein hat, wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied des Prüfungsausschusses ist, kann er nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Der Ausschuss-Vorsitzende sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft, dem Vorstand und einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen bzw. mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Daneben soll ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung oder auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen und zusammen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jedenfalls beide Bereiche abdecken. Zudem verpflichtet sich der Aufsichtsrat, den Prüfungsausschuss so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die SGL tätig ist. Falls der Vorsitzende des Aufsichtsrats kein Mitglied des Prüfungsausschusses ist, kann er als Gast an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

12.2. Sitzungen

Sitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, zwecks Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und zur vertiefenden Überprüfung der Berichterstattung in Bezug auf die Entwicklung des Risiko-Management-Systems, des Internen Kontrollsystems, der Compliance Berichterstattung und der allgemeinen Corporate Governance Grundsätze. Bei Bedarf können auch weitere Schwerpunkte gesetzt werden. Zusätzlich finden 3x jährlich Telefonkonferenzen statt, in denen das Audit Committee vor Veröffentlichung der Quartalszahlen/Halbjahreszahlen über die Quartals- oder Halbjahresergebnisse informiert wird.

12.3. Aufgaben

Die Kernaufgaben des Prüfungsausschusses umfassen die Themengebiete Rechnungslegung, Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Vorbereitung zur Erteilung des Prüfungsauftrages, Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte, Auswahl des Abschlussprüfers, Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer und der Compliance. Im Einzelnen ergeben sich damit folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers, einschließlich der Verantwortung für die Durchführung des seitens des Unternehmens regelmäßig durchzuführenden Auswahlverfahrens eines neuen Abschlussprüfers gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 („EU-VO“). Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer ist dabei vor allem zu beachten,
- dass ein vorgeschlagener Abschlussprüfer in den letzten fünf (5) Jahren jeweils nicht mehr als 15% seiner Gesamtumsätze mit der Prüfung und Beratung des Unternehmens oder mit Gesellschaften, an denen dieses mit mehr als 20% beteiligt ist, erwirtschaftet hat und dies auch für das laufende Geschäftsjahr nicht zu erwarten ist;
 - dass bei der Abschlussprüfung kein Wirtschaftsprüfer unter Verletzung der zwingenden Vorgaben über die interne Rotation beschäftigt wird;
 - dass bei dem Abschlussprüfer keine Interessenkonflikte bestehen;
 - dass bei der Auswahl des Abschlussprüfers die Teilnahme des Prüfers an einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle (Peer Review) berücksichtigt wird;
 - ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen können;
 - in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind (über die zwingenden Grenzen für den Umfang von Nichtprüfungsleistungen aufgrund der EU-VO hinaus);
 - Einholung der Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers;

Abgesehen von Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 EU-VO sind dem Aufsichtsrat vom Prüfungsausschuss als Ergebnis seiner Diskussionen schriftlich mindestens zwei Vorschläge zur Bestellung eines Abschlussprüfers vorzulegen und ist unter Angabe der Gründe einer der Vorschläge zu empfehlen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens sind die entsprechenden Vorgaben der EU-VO zwingend zu beachten (etwa

Bereitstellung von Ausschreibungsunterlagen, transparente Beurteilungskriterien und bestimmte prozessuale Schritte).

- b) Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrages einschl. Diskussion von Prüfungsschwerpunkten und der Vergütung des Abschlussprüfers (Unterzeichnung des Prüfungsmandats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach abschließender Entscheidung über den Vertragsinhalt im Aufsichtsrat);

Vereinbarung von Berichtspflichten des Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat;

- c) Vorprüfung des Jahresabschlusses der SGL Carbon SE und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts (einschließlich des gesonderten nichtfinanziellen Berichts der Gesellschaft und des Konzerns – soweit nicht Teil des Lageberichts) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung;

Erörterung grundlegender Fragen der Rechnungslegung, insbesondere wesentlicher Änderungen der Bilanzierungsmethoden;

Durchsprache der Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer;

Vorbereitung der Aufsichtsratsbeschlüsse zur Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses, einschließlich im Hinblick auf die Aufstellung des Vergütungsberichts (§162 AktG).

- d) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der Compliance, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems (einschließlich der internen Kontrollen im Rahmen der Finanzberichterstattung); der Prüfungsausschuss kann insoweit auch Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses an das Aufsichtsratsplenum unterbreiten;

- e) Festlegung eines Verfahrens zur Behandlung von Beschwerden, die beim Prüfungsausschuss eingereicht werden;

- f) Interessenskonflikte, Geschäfte mit nahestehenden Personen:

- Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Ziffer 15.3 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze;
- Kontrolle, ob es bei Geschäften der Gesellschaft und Konzernunternehmen mit Aktionären, deren Beteiligung an der SGL Carbon SE mehr als 5% der Stimmrechte in der Hauptversammlung vermittelt, Anhaltspunkte für unzulässige Einflussnahmen dieser Personen auf die Gesellschaft gab
- Prüfung und Erteilung der vorherigen Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen, soweit diese Geschäfte aktienrechtlich zustimmungspflichtig sind. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, (i) bei denen ein Mitglied des Prüfungsausschusses als nahestehende Person an dem Geschäft beteiligt ist, oder (ii) bei einer Mehrheit von

Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Besorgnis eines Interessenskonflikts aufgrund ihrer Beziehung zu der nahestehenden Person besteht, mit der das Geschäft abgeschlossen werden soll; in diesen Fällen fällt diese Zuständigkeit an den Gesamtaufsichtsrat zurück.

- g) Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer, dass dieser über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten, falls sich auf Basis seiner Prüfungsdurchführung wesentliche Feststellungen ergeben, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben;
 - h) Vorbereitende Diskussion des Berichts des Vorstands zur Vergabe von Spenden oberhalb eines Betrags von € 10.000;
 - i) Prüfung der Zulässigkeit und vorherige Genehmigung von sämtlichen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergütung für die beabsichtigten (soweit grundsätzlich zulässigen) Nichtprüfungsleistungen die gesetzlich zwingenden Grenzen nicht überschreitet;
 - j) Regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen;
 - k) Der Prüfungsausschuss kann externe Unterstützung von Anwälten, Beratern und Wirtschaftsprüfern in Anspruch nehmen. Die Kosten sind von der Gesellschaft zu tragen.
- 12.4. Der Prüfungsausschuss ist befugt, alle für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Auskünfte vom Abschlussprüfer einzuholen, Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen.

Daneben ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses befugt, über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft Auskünfte einzuholen, die für den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem, das Compliance-System, das interne Revisionssystem sowie die Begleitung der Abschlussprüfung zuständig sind. Der Ausschussvorsitzende wird eine solche Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitteilen. Soweit Auskünfte auf diese Weise eingeholt werden, ist der Vorstand vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

- 12.5 Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließen, dass an seiner Stelle der Prüfungsausschuss die nötige Zustimmung zur Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital erteilt.

13. Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Aufsichtsratssitzungen nimmt sein Stellvertreter, der als Stellvertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat bestellt wurde, dessen

Aufgaben wahr. Dieser Stellvertreter hat auch das Recht, in Abstimmungen bei Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme zu votieren.

14. Protokoll

14.1. Protokollführer

Der Vorsitzende benennt einen geeigneten Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf, aber auch nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss. Die Benennung gilt für die gesamte Amtsdauer des Aufsichtsrats. Änderungen kann der Vorsitzende jederzeit vornehmen. Der Protokollführer soll auch über den ordnungsgemäßen organisatorischen Ablauf von Sitzungen wachen und die notwendigen Vorbereitungen zu Sitzungen treffen sowie auch die nach den Sitzungen erforderlichen Arbeiten erledigen, sofern und soweit er hierfür vom Vorsitzenden beauftragt wird.

Der Protokollführer ist zur Teilnahme an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse berechtigt und verpflichtet, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Er ist bei seiner Benennung vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass er den gleichen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit unterliegt wie die Aufsichtsratsmitglieder selbst.

14.2. Protokoll

Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über alle Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats aufzuführen.

Das Protokoll hat auch die Beschlüsse der Ausschüsse (Ziffer 9.4 des Abschnitts IV der Corporate Governance Grundsätze) zu enthalten, die seit der letzten Aufsichtsratssitzung gefasst worden sind. Die Protokolle der Sitzungen sollen also die gesamte Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wiedergeben.

Beschlüsse des Aufsichtsrats, die veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden müssen oder sollen, können neben der Niederschrift noch gesondert protokolliert werden.

14.3. Versendung des Protokolls, Widerspruch

Das Protokoll ist unverzüglich nach Beendigung jeder Sitzung zu erstellen, zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden.

Das versandte Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Zugang normalerweise erwartbar ist. Die Tatsache der Genehmigung bzw. eines Widerspruchs

ist vom Vorsitzenden in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.

15. Regeln für Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsrats und Eigengeschäfte

- 15.1. Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenlegen. Dies umfasst sowohl konkret auftretende Interessenskonflikte als auch hinreichend wahrscheinliche potentielle Interessenskonflikte. Über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 15.2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen stehen, oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zustehen, an sich ziehen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Vorrang und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder sind angehalten zu prüfen, ob ihre Teilnahme an der Erörterung und Information über mögliche Interessenskonflikte und insbesondere die Teilnahme an einer Beschlussfassung gegen ihre Treuebindung gegenüber der Gesellschaft bzw. gegen ein Stimmverbot verstößt.
- 15.3. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft beziehungsweise Konzernunternehmen und Aufsichtsratsmitgliedern, letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen zuwiderlaufen.
- 15.4. Soweit Geschäfte im laufenden Geschäftsjahr den jeweils aktuellen aktienrechtlichen Schwellenwert für Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen bei einem Aufsichtsratsmitglied überschreitet, hat der Prüfungsausschuss (und im Falle seiner Verhinderung der Gesamtaufsichtsrat) das den Schwellenwert überschreitende Geschäft vorab zu billigen.
- 15.5. Soweit der Gesamtaufsichtsrat nach Ziffer 12.3(f), 3. Spiegelstrich a.E. dieser Geschäftsordnung für die Prüfung und Erteilung der Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen zuständig ist, können Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Stimmrecht bei dieser Entscheidung nicht ausüben, die an dem Geschäft als nahestehende Person beteiligt sind oder bei denen die Besorgnis eines Interessenskonflikts aufgrund ihrer Beziehung zu der nahestehenden Person besteht.
- 15.6. Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Unternehmens oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden könnten.

15.7. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der SGL bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Verträge mit Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind nicht zulässig.

15.8. Das Unternehmen gewährt keine persönlichen Darlehen an Mitglieder des Aufsichtsrats.

15.9. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für eine D&O-Versicherung für den Vorstand (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) vorsieht.

16. Effizienzprüfung

16.1. Der Aufsichtsrat überprüft alle drei Jahre die Effizienz seiner Tätigkeit (einschließlich Ausschüsse).